



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte

Vom 2. Juni 2016

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

#### Bindende Festsetzung

I.

Die bindende Festsetzung von Entgelten, Urlaub und sonstigen Vertragsbedingungen für Lederwaren für in Heimarbeit Beschäftigte vom 9. September 2008 (BAnz. 2009 S. 102), die zuletzt durch bindende Festsetzung vom 21. Mai 2015 (BAnz AT 04.11.2015 B1), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 „Entgeltregelung“ erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:

- a) für einfache Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen verrichtet werden können, z. B. Produktreinigung, Abschneiden von Fäden, Entsorgung von Verpackungen, Verpackungsarbeiten, Einlegen von Musterzetteln, Etikettieren, Färben, Kaschieren, Nachstanzen, Prägen von einfachen Kleinteilen, Futternäharbeiten und einfache Montagearbeiten

ab 1. Juli 2016      9,50 €

- b) für Tätigkeiten, für die gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mehrjährigen Praxis entsprechen, z. B. das Bedienen und Einstellen von einfachen Produkteinrichtungen mit Sichtkontrolle, schwierige Näharbeiten (Steppen von Ziernähten), selbständige Durchführung einfacher Kommissionierarbeiten, Anfertigung einfacher technischer Skizzen mit dazugehörigen einfachen Berechnungen nach Vorlage, Näharbeiten/Stepparbeiten mit hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen bei schwer zu verarbeitendem Material

ab 1. Juli 2016      9,73 €

- c) für qualifizierte Tätigkeiten, für die vertiefte Fachkenntnisse aufgrund einer entsprechenden Berufsausbildung oder mehrjährigen Berufspraxis erforderlich sind, z. B. Täschnerarbeiten, Näharbeiten/Stepparbeiten mit besonders hohen handwerklichen Geschicklichkeitsanforderungen (z. B. Kedern von Hand) und für die Endkontrolle am fertigen Produkt

ab 1. Juli 2016      10,40 €.“

---



II.

Die bindende Festsetzung mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2016

Heimarbeitssausschuss  
für Lederwaren

Rüdiger Gruber  
Gerhard Nenner  
Frieder Weißenborn

Wilfried von Briel  
Manfred Junkert  
Thorsten H. Krause

Die Vorsitzende  
Constanze Posselt

**Anmerkung:**

Die bindende Festsetzung ist unter H 10101/30 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.

---